



Ausschuß für Kommunalpolitik

5. Sitzung (öffentlich)

17. Januar 1996

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.00 Uhr bis 14.40 Uhr

Vorsitzender: Friedrich Hofmann (SPD)

Stenographin: Zinner

Verhandlungspunkt:

Seite

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1996 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1996 und zur Änderung anderer Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/402

Der Ausschuß hört zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung die kommunalen Spitzenverbände und die Landschaftsverbände an.

Angehört wurden:

Oberstadtdirektor Dr. Deubel

Städtetag Nordrhein-Westfalen

- Zuschriften 12/227, 12/238 -

1, 12, 17, 21

Beigeordneter Dr. Krämer

Landkreistag Nordrhein-Westfalen

- Zuschrift 12/231 -

6, 15, 16, 20

Herr von Lennep

Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

- Zuschrift 12/236 -

5

Erster Landesrat Molsberger

Landschaftsverband Rheinland

- Zuschrift 12/215 -

9, 16

Erster Beigeordneter Dr. Schneider

Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

- Zuschrift 12/236 -

3, 14, 17, 20

* * *

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1996 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1996 und zur Änderung anderer Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/402

Vorsitzender Friedrich Hofmann begrüßt die Anwesenden, verweist auf die für den 7. Februar 1996 vorgesehene Anhörung zum ifo-Gutachten und bittet die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände, schon im Rahmen der heutigen Anhörung auf die wesentlichen Aussagen des Gutachtens einzugehen.

Oberstadtdirektor Dr. Deubel (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Der Städtetag wird sich im wesentlichen auf den eingebrachten Entwurf zum Gemeindefinanzierungsgesetz beschränken.

Zum ifo-Gutachten nur soviel: Das Gutachten kann aus der Sicht des Städtetages nicht voll überzeugen. Aber die aufgezeigten Lösungen, die aufgezeigte Richtung sind in Ordnung. Die Vorschläge des ifo-Instituts sind eine geeignete Plattform, um den Finanzausgleich endlich zu reformieren und damit dem Auftrag des Verfassungsgerichtshofs nachzukommen.

Zum Gemeindefinanzierungsgesetz. - Da die Veränderungen der Struktur im wesentlichen Bestandteil der Ergänzungsvorlage sein werden, ist auf den wichtigsten Punkt hinzuweisen: Die vorgesehene Kürzung des Verbundes umfaßt 280 Millionen DM. Eine solche Kürzung ist aus der Sicht sicherlich nicht nur des Städtetages, sondern der kommunalen Familie insgesamt völlig unverständlich und in der jetzigen Finanzsituation ausgeschlossen.

Die Finanzsituation der Kommunen ist nachweislich - die Jahresergebnisse 1995 werden das in erschreckender Weise bestätigen - schlechter als die des Landes. Die Einnahmen insbesondere bei der Gewerbesteuer entwickeln sich schlechter als die des Landes. Die Ausgaben-situation ist gekennzeichnet durch weiterhin hohe Dynamik der Sozialausgaben. In einer solchen Phase eine Umverteilung zugunsten des Landes vorzunehmen, indem knapp 280 Millionen DM kommunale Gelder für Landesausgaben umgeleitet werden, wäre im höchsten Maße unsolidarisch, um nicht zu sagen rücksichtslos. Wir gehen davon aus, daß sich der Landtag den Vorschlägen der Landesregierung nicht anschließt.

Es gibt keinen vernünftigen und plausiblen Grund für die Linie der Landesregierung, die Schlüsselzuweisungen auf 3 % zu begrenzen. In Anbetracht unserer dramatischen Einnahmefälle und der sozialen Ausgaben sollte gerade der Teil "Allgemeine Zuweisungen", insbesondere die Zuweisungen für den Verwaltungshaushalt, überproportional erhöht werden. Die Zunahme des Steuerverbundes gibt hierzu die entsprechenden Möglichkeiten.

Die Umschichtung zu Zweckzuweisungen ist in der jetzigen Situation nicht nachvollziehbar. Das Land hat keine Verfassungsprobleme, was die Kreditaufnahme angeht; das könnte ja der einzige Grund sein, um die Zweckzuweisungen in der jetzigen Situation zu stärken. Die Probleme liegen primär im Verwaltungshaushalt - natürlich auch in den Vermögenshaushalten. Es nützt nichts zu argumentieren, daß in dieser konjunkturellen und strukturellen Situation investiert werden sollte, während uns das Nötigste fehlt, um die laufenden Kosten zu decken. Sie wissen, daß fast alle Städte im Bereich des Städtetages in der Zwischenzeit ein Haushaltssicherungskonzept haben, das heißt nicht nur aktuell, sondern auf Sicht ihre Haushalte nicht mehr ausgleichen können. Die Festschreibung auf 3 % ist also völlig daneben und sollte dringend revidiert werden. Sie ist auch mit Festlegungen wie "keine Erhöhung der Zweckzuweisungen" und "keine Umverteilung zugunsten des Landes" nicht mehr kombinierbar. Des Rätsels Lösung kann dann nur sein, uns Landesaufgaben in den Steuerverbund hineinzudrücken, wie es jetzt auch beabsichtigt ist.

Zur Höhe des Verbundes und dem Zuwachs. - Natürlich ist es formal richtig, daß der Steuerverbund um rund 9 % ansteigt. Dieses Ergebnis kommt aber doch nur zustande, weil wir unseren Beitrag an den Kosten der deutschen Einheit im wesentlichen über die Gewerbesteuerumlage bereits leisten müssen, nur noch im geringen Maße über die Ergänzungen, die durch den Finanzausgleich geregelt werden. Geht man auf die Geschäftsgrundlagen der Finanzierung der deutschen Einheit zurück, steigt der Verbund nicht um rund 9 %, sondern nur um 5,4 % an. Das ist deutlich weniger.

Die Negativabrechnung von 216,5 Millionen DM ist grundsätzlich systemgerecht. Durch die geplante Kürzung der Verbundmasse und durch die geplante Deckelung der Schlüsselzuweisungen auf 3 % wird diesem System allerdings die Grundlage entzogen. Nun ist nicht ganz klar, wie in diesem Jahr der Finanzausgleich abschließen wird. Es ist denkbar, daß die Steuereinnahmen in Nordrhein-Westfalen etwa so fließen, wie der Finanzminister sich das vorstellt, daß das aber in den anderen Ländern auch so ist, wie sich die entsprechenden Finanzminister das vorstellen. Das heißt: massive Belastungen aus dem Länderfinanzausgleich und damit im Ergebnis eine Negativabrechnung. Es besteht also die Gefahr, daß auch der Finanzausgleich 1996 wieder in eine Negativabrechnung hineinrutscht, was im Ergebnis nicht mehr 3 % Schlüsselzuweisungen, sondern 3 % Negativabrechnung bedeutete. In diesem Jahr ist es ja auch nur 1 %. Würde nicht befrachtet und der Zuwachs tatsächlich den Schlüsselzuweisungen zugeführt, wäre das kein Problem. Aber die Kombination 3 % Zuwachs bei den Schlüsselzuweisungen, Befrachtung und Negativabrechnung entzieht dem System der Abrechnung des Finanzausgleichs die Grundlagen.

Die Reservierung von 250 Millionen DM zur Umsetzung des ifo-Gutachtens stellt aus der Sicht des Städtetages eine sinnvolle Maßnahme dar. Dieser Betrag ist allerdings eine Unterrante. Besser wäre es, wenn die Umsetzung in einem Schritt erfolgen könnte. Wir gehen davon aus, daß 250 Millionen DM dann dafür nicht ausreichen, egal wie letztlich das Ergebnis genau aussieht.

Die vom Innenminister in der letzten Kommissionssitzung vorgetragenen Vorstellungen können aus der Sicht des Städtetages ähnlich wie das ifo-Gutachten nicht vollständig überzeugen. Aber wie beim Gutachten muß man sagen, daß diese Vorstellungen zumindest eine Geschäftsgrundlage, eine Gesprächsgrundlage darstellen, auf der weiter verhandelt werden kann.

Wichtig ist, daß endlich die Umsetzung erfolgt. Ich darf darauf hinweisen, daß das Urteil des Verfassungsgerichtshofs einige Jahre alt ist und die Gemeindefinanzierungsgesetze, um die es ging, aus den Jahren 1991, 1992 und 1993 stammen. Bis jetzt ist - man muß es sagen - durch Verschleppungstaktik, durch das Gutachten und durch längere Diskussionen viel zuviel Zeit vergangen, um die Forderungen des Verfassungsgerichtshofs endlich in den Finanzausgleich umzusetzen. Wir werden in der speziellen Anhörung dazu ausreichend Stellung nehmen.

Abschließend zum Gemeindefinanzierungsgesetz die wichtigste Feststellung und Forderung: Die Befrachtung ist absolut unvertretbar. Lassen Sie bitte die Hände von den kommunalen Finanzen!

Erster Beigeordneter Dr. Schneider (Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund): Sie kennen die Broschüre "Kommunen in Not", die Herr Schnoor 1993 herausgegeben hat. Diese zutreffende Einschätzung hat sich in den letzten Jahren leider mehr als bestätigt.

Die Finanzkrise hat sich verschärft. Die Schere zwischen den sinkenden Einnahmen - zum Beispiel bei der Gewerbesteuer, wie Herr Deubel erwähnt hat - und den steigenden Sozialhilfeausgaben hat sich weiter geöffnet. Die Kassenergebnisse des LDS für die ersten drei Quartale 1995 bestätigen diese Einschätzung: Gewerbesteuer minus 5,5 %, Sozialhilfe plus 5,6 %. Entsprechend hoch ist das Defizit im Verwaltungshaushalt; es hat sich auf 2,7 Milliarden DM verdreifacht. - Sie haben richtig gehört! Das Gesamtdefizit hat sich um 60 % auf nunmehr 3,3 Milliarden DM erhöht. Der Presse ist zu entnehmen, daß der Innenminister in bezug auf den Gesamthaushalt von einem Gesamtdefizit von rund 5 Milliarden DM im Jahr 1995 ausgeht, 1 Milliarde DM mehr als im Rekordjahr 1991. Wir haben jedes Jahr eine Umfrage gemacht. Die Ergebnisse decken sich mit den Zahlen, die uns das LDS geliefert hat.

Die Zahl der Gemeinden, die Haushaltssicherungskonzepte aufstellen müssen, wird im Jahr 1995 auf 49, im Jahr 1996 auf 74 steigen. Man muß berücksichtigen, daß viele Gemeinden den Haushaltsausgleich nur bewerkstelligen können, wenn sie sozusagen das Tafelsilber verkaufen - von dem nicht mehr allzuviel im Schrank sein wird. Wenn man diese Gemeinden hinzuzählt, sind es 1996 rund 140 Gemeinden. Die Entwicklung im Städtetag verläuft hier ähnlich, wenn nicht sogar dramatischer.

Die Kommunen sind in Not - wir sagen: in höchster Not. Es ist fünf nach zwölf. Angesichts dieser besorgniserregenden Entwicklung sind wir der Auffassung, daß das Land unverzüglich aufhören muß, Aufgaben auf die kommunale Ebene zu übertragen, ohne die Kosten zu finanzieren. Aktuelles Beispiel: Asyl. Über 40 Gemeinden haben hier den Gerichtsweg eingeschlagen, um ihr Recht vor dem Verfassungsgerichtshof zu erreichen.

Aber es geht nicht nur um Aufgabenverlagerung, es geht auch um Befrachtung. Das ist eine verdeckte Aufgabenverlagerung. Deshalb sind wir mit dem Städtetag der Auffassung, daß diese Befrachtung weg muß. Sie ist für uns ein unzumutbarer struktureller Eingriff, der den Verbundsatz von 23 auf 22,5 % senkt. Dafür gibt es überhaupt keine Rechtfertigung. Auch die 9,1 % am Steuerverbund stehen nur auf dem Papier, sie kommen bei den Gemeinden nicht an. Es ist bereits gesagt worden, daß dies das Ergebnis einer Rechnungsumstellung

sei. Wenn man die Befrachtungen und den Abrechnungsbetrag herausrechnet, kommt effektiv netto 1 % an und verbleibt in den Kassen. Entscheidend ist nicht, was ankommt, sondern was an Finanzmitteln in den Gemeinden verbleibt. Auch die Steigerungsrate bei den Schlüsselzuweisungen ist insoweit irreführend. Sie ist effektiv 1 %, wenn man die Abrechnung herausrechnet. Diese ist zwar systemgerecht, man muß sie aber abziehen, weil auch dieses Geld den Gemeinden fehlt.

Mir sei der Hinweis gestattet, daß Sie die Schlüsselzuweisungen nicht an den Ausgaben des Haushalts des Landes, sondern an den Einnahmen der Verbundsteuer zu orientieren haben. Diesen Hinweis muß man hier geben, denn das Land verfährt genau anders. Es nimmt die Ausgabenentwicklung als Marge für das, was in den Gemeinden zur Verfügung steht. Wir fordern die Rückgängigmachung der Befrachtung und eine Verstärkung der Schlüsselzuweisungen um 200 Millionen DM, um die Handlungsfähigkeit der Gemeinden 1996 einigermaßen sicherzustellen.

Was die Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren betrifft, meinen wir, daß das bisherige Fördersystem und die bisherigen Fördersätze des GFG 1995 aufrechterhalten werden müssen. Die Förderung soll weiterhin 80 % betragen, wenn die Gebühr 75 % über dem Landesdurchschnitt liegt. Die Grenze der Abgabenlast ist auch auf der kommunalen Ebene mittlerweile erreicht. Wenn man die Förderung ändert, wie im GFG 1996 vorgesehen, steigen die Gebühren in bestimmten Städten ins Unermeßliche. Das ist den Bürgern nicht mehr zumutbar.

Wir bitten die Landesregierung, im GFG 1996 eine Härtefallregelung für die Standardgemeinden vorzusehen, deren Einwohnerzahl durch den Truppenabzug zurückgeht. Wir haben erhebliche Schwierigkeiten in diesen Gemeinden. Weil der Einwohnerzuzug ausbleibt, können die freiwerdenden Wohnungen nicht mehr so schnell vergeben werden. Dieses Problem kann man nicht von heute auf morgen lösen, wir brauchen hier eine Übergangszeit. Deshalb bitte die Einwohner auf der bisherigen Datenbasis fortschreiben.

Damit komme ich zum ifo-Gutachten. Unser Präsidium hat intensiv darüber diskutiert und einstimmige Beschlüsse gefaßt, die ich kurz referieren möchte, ohne die Anhörung am 7. Februar vorwegzunehmen.

Wir lehnen das Gutachten aus inhaltlich-methodischen Gründen ab. Wir lehnen auch die Vorstellungen ab, die Herr Kniola in der vierten Kommissionssitzung am vergangenen Freitag geäußert hat. Wir sind nicht der Auffassung, daß durch Umschichtung eines Volumens von 200 bis 300 Millionen DM die riesigen Finanzprobleme der großen Kommunen gelöst werden können. Gleichzeitig würde eine Umschichtung dieser Größenordnung viele kleinere und vor allem mittlere und große kreisangehörige Gemeinden in den finanziellen Bankrott treiben. Deshalb ist das Gutachten aus finanzpolitischen Gründen auch unverhältnismäßig.

Bekanntlich sind die Probleme vor allem der großen Gemeinden auf die steigenden Sozialhilfekosten zurückzuführen. Deshalb brauchen wir zunächst auf Bundesebene eine umfassende Gemeindefinanzreform. "Umfassend" heißt: Wir müssen den Bund daran hindern, durch eine Änderung des Artikels 104 a Grundgesetz Aufgaben und Kosten auf die kommunale Ebene herunterzuzonen. Diesem Gebaren muß ein Riegel vorgeschoben werden. Ich verweise auf die Entschließung des Bundesrates vom 3. November letzten Jahres.

Herr Deubel, wir wollen nichts verschleppen und nichts verzögern. Wir wollen nur das, was umgesetzt wird, mit diesen gewichtigen Ausführungen sehr sorgfältig vorbereiten. Das sind wir unseren Bürgerinnen und Bürgern schuldig. Deshalb wenden wir uns strikt dagegen, das Gutachten in einer Nacht-und-Nebel-Aktion im GFG 1996 umzusetzen. Die Zahl 15 Millionen muß natürlich aufgelöst und den Schlüsselzuweisungen zugeführt werden.

Aufgrund der finanzpolitischen Auswirkungen sind wir der Auffassung, daß ein Finanzausgleich nur dann reformiert werden muß, wenn alle Gemeinden - auch die kreisangehörigen - ihr Einvernehmen dazu erteilen.

Kurz zu den wichtigsten Bestandteilen. Zum Hauptansatz: Wir lehnen die Regressionsanalyse, die Bedarfsermittlung und die Einwohnergleichgewichtung ab. Wir wollen eine Gleichgewichtung, nach der das, was über den Grundbedarf, den jeder Einwohner verursacht, hinausgeht, in Nebenansätzen abgefangen wird.

Wir akzeptieren, daß die kreisfreien Kommunen im Bereich der Sozialhilfe vor überproportionalen Belastungen stehen. Diese Belastungen müssen befriedigt werden, aber in Nebenansätzen, nicht doppelt durch einen stark gespreizten Hauptansatz und einen neuen Nebenansatz.

Den Arbeitslosennebenansatz lehnen wir ebenfalls ab. Er ist zu kurz gegriffen. Wir wollen einen umfassenden Sozialhilfeansatz. Die Arbeitslosigkeit ist nicht ausschlaggebend für die Sozialhilfebelastrung einer Gemeinde; sie ist ein Kriterium, aber nicht das entscheidende.

Den Strukturansatz halten wir nicht für glücklich. Auch ihn lehnen wir ab. Die Zahl der Arbeitsplätze hat keinerlei Aussagewert in bezug auf die zentralörtliche Bedeutung einer Gemeinde. Davon abgesehen ist dieser Ansatz kein geeignetes Mittel, um die Anstrengungen der Gemeinden zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu belohnen. Hierfür müßte man den Ausgleichssatz von 95 auf 90 oder 85 senken.

Was die Steuerkraft betrifft, sind wir gegen einheitliche effektive Hebesätze. Diese sind nach unserer Auffassung verfassungsrechtlich problematisch und durch das Urteil nicht abgedeckt. Sie würden zudem die tatsächlichen Unterschiede im Bereich der Hebesätze negieren. Sie wissen, daß bei einheitlichen fiktiven Hebesätzen auf hohem Niveau die Gemeinden gezwungen wären, die tatsächlichen Hebesätze den fiktiven anzupassen mit der Konsequenz, daß der Standort Deutschland geschwächt, nicht gestärkt würde und natürlich auch die Arbeitsplätze noch stärker in Gefahr gerieten als ohnehin schon.

Wir wollen, daß die Neugestaltung von einem breiten Konsens getragen wird. - Soweit meine Einleitung zu GFG und ifo-Gutachten. Zu Artikel III des Gesetzentwurfs - Änderung der Gemeindeordnung - Herr von Lennep.

Herr von Lennep (Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund): Sie finden in Artikel III des Gesetzentwurfs sowohl redaktionelle als auch inhaltliche Änderungen.

Was die redaktionellen Änderungen anbetrifft, stimmen wir den Vorschlägen in vollem Umfang zu. Die inhaltlichen Änderungen halten wir jedoch für problematisch und sehen weiteren Erörterungsbedarf. Es dient weder der Rechtssicherheit noch dem positiven Bild des Gesetzgebers, wenn wir quasi im Zweijahresrhythmus an einzelnen Vorschriften Änderungen vornehmen müssen. Dies ist durchaus zu befürchten, da die vorgeschlagenen Ände-

rungen die Problematik im einzelnen nicht in vollem Umfang abdecken.

Es geht zum einen um das Stimmrecht. Dazu wird eine Änderung des § 50 der Gemeindeordnung vorgeschlagen. Das Stimmrecht des hauptamtlichen Bürgermeisters betrifft jedoch nicht nur diesen Paragraphen, sondern wir haben uns auch mit der Problematik zu beschäftigen, wie zu verfahren ist, wenn das Gesetz das Abstimmungsergebnis von der Mehrheit der Zahl der Ratsmitglieder abhängig macht. Hier ist unseres Erachtens ebenso eine gesetzliche Klarstellung erforderlich.

Zu § 113 Abs. 2 wird vorgeschlagen, daß zukünftig nicht der Rat die Vertreter bestellt, sondern die Ratsmitglieder. Damit ist der Bürgermeister ausgeschlossen. Wir halten das für falsch. Sinn und Zweck dieser Vorschrift war es gerade, die Stellung des hauptamtlichen Bürgermeisters zu stärken. Im übrigen ist in § 113 die Gesamtvertretung der Gemeinde angesprochen. Auch deshalb gebietet es sich, daß der Bürgermeister Stimmrecht erhält. Man muß § 113 Abs. 2 aber auch in Verbindung mit § 50 Abs. 4 der Gemeindeordnung sehen, wonach der Rat, wenn er zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 113 zu bestellen oder vorzuschlagen hat, Absatz 3 anwenden muß. In einer Vielzahl der Gemeinden sind zwei Vertreter zu bestellen; einer davon muß der hauptamtliche Bürgermeister sein. Dann wiederum auf § 50 Abs. 3 GO zu rekurrieren und nach d'Hondt zu verfahren macht keinen Sinn. Hier sieht man, daß diese Änderung nicht voll durchdacht ist und der Überprüfung bedarf.

Drittens die Änderung des § 26. Die Klarstellung hinsichtlich der Befugnisse der Vertreter ist sicherlich zu begrüßen. Allerdings ist damit der gesamte Paragraph in seiner Problematik nicht abgedeckt. Unseres Erachtens sind die Quoren des § 26 Abs. 4 und die Rechtsstellung der Vertreter, die das Bürgerbegehren anstrengen, erörterungsbedürftig. Wir schlagen vor, sich an dem Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid zu orientieren. Es enthält sinnvolle Kriterien für die Rechtsstellung der Vertreter des Bürgerbegehrens. Letztlich wäre auch der Katalog der Unzulässigkeit von Bürgerbegehren abzuklopfen und zu präzisieren.

Bei einzelnen Vorschriften ist durchaus mehr zu tun als das, was zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorgeschlagen wird. Eine weitere Novellierung der GO ist ja schon ins Auge gefaßt. Wir plädieren dafür, die Ziffern 3 und 9 des Artikels III des Gesetzentwurfs zurückzustellen und der weiteren Erörterung zu überlassen, die möglichst den Gesamtkomplex der angeschnittenen Fragen berücksichtigt.

Beigeordneter Dr. Krämer (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Wenn die Anhörung zum ifo-Gutachten am 7. Februar nicht wäre, glaube ich sagen zu können, daß wir in diesem Jahr zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben hätten, denn die Grundaspekte, die gerade von Herrn Deubel und von Herrn Schneider dargestellt worden sind, gelten in gleicher Weise für die Kreise in Nordrhein-Westfalen.

Ich darf darauf hinweisen, daß auch eine Vorschrift der Landesverfassung durch den Verfassungsgerichtshof beleuchtet worden ist: Artikel 79, wonach das Land im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten hat. Hier ist ein wenig auch die finanzwirtschaftliche Fürsorgepflicht des Landes für die ihm anvertrauten Kommunen dargestellt. Der Verfassungsgerichtshof hat in der Ent-

scheidung über die Verfassungsbeschwerde der Stadt Solingen, die das ifo-Gutachten zur Folge gehabt hat, zum Ausdruck gebracht, daß die Kommunen auf einen ausgabengerechten Finanzausgleich gegenüber dem Land Anspruch haben. Wir sollten bei der Betrachtung der Gestaltung der quantitativen Eckwerte des Gesetzentwurfs sehen, daß der Gesetzentwurf der Landesregierung auch vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund des Artikels 79 der Landesverfassung und der damit ergangenen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs geprüft werden muß.

Mit dem Städtetag und dem Städte- und Gemeindebund sind wir der Auffassung, daß die vorgesehene Zuweisungssteigerungsrate bei der Schlüsselmasse von 3 % viel zu gering ist, um die hohe Ausgabenlast, die in der Zwischenzeit wieder erheblich gestiegen ist, zu mildern. Wie ja auch aus der Pressenotiz des Innenministeriums hervorgeht, sind genug Mittel da. Wir haben insgesamt eine Verbundmassesteigerung von 9,1 % festzustellen. Das ist eine erfreuliche Steigerungsrate, die aber aus Gründen, die wir nicht nachvollziehen können, bei der Schlüsselmasse auf 3 % gekappt worden ist. Ich darf in Erinnerung rufen, daß diese Steigerungsrate durch die Abrechnung 1994 praktisch auf 1 % geschrumpft ist.

Aus der Sicht der Kreise darf ich darauf eingehen, daß die Befrachtung herauszunehmen ist, weil sie keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit hat. Durch die hohe Gewerbesteuerumlagebelastung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden tritt bei den Kreisen in einem gewissen Zeitverzug eine zusätzliche Belastung ein, nämlich bei den Umlagegrundlagen, die nach unseren überschlägigen Berechnungen einen Umlagebetrag von 114 Millionen DM ausmacht. Das heißt: Die Umlagegrundlagen der Kreise werden durch die hohe Gewerbesteuerumlage, die im einzelnen nachgerechnet werden kann, so stark reduziert, daß die Kreise bei gleichem Kreisumlagehebesatz 114 Millionen DM weniger Einnahmen haben. Dies sind - das darf ich hervorheben - schon 9 % der jetzt vom Land den Kreisen zugewiesenen Schlüsselmasse. Wir bitten daher nachdrücklich darum, die Aufteilung der Schlüsselmasse innerhalb der Verbundmasse zu überprüfen und die erforderlichen Entscheidungen zugunsten der Kreise zu treffen.

Es darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß die Kreise in erheblichen haushaltswirtschaftlichen Zwängen stecken. 20 % der Kreise haben bereits ein Haushaltssicherungskonzept; ich habe das gestern noch einmal abgefragt. Es hat sich bestätigt, daß hier ein erheblicher Sprengsatz liegt. Die Situation ist nicht irgendwie hausgemacht, sondern schlicht und einfach darauf zurückzuführen, daß die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in den betroffenen Kreisen mit großen haushaltswirtschaftlichen Problemen zu kämpfen haben.

Ich darf noch einige wenige Zahlen nennen. Allein auf der Kreisebene belaufen sich die Ausgaben für die Sozialhilfe, die soziale Sicherung - die jetzt fast 40 % ausmachen -, für die Mitfinanzierung der Landschaftsverbände und die Personalausgaben auf eine Quote, die sich bei 80 % im Landesdurchschnitt bewegt. Die Einnahmen aus Schlüsselmasse und Kreisumlage betragen dagegen lediglich rund 70 % der Einnahmen der Kreise. Hieran wird deutlich, daß die Finanzierungsnotwendigkeiten immer enger werden und daß hier etwas geschehen muß.

Ich glaube auch sagen zu können, daß sich die Strukturprobleme einer ganzen Reihe von Kreisen in einer Art entwickelt haben, wie wir sie bei Ruhrgebietsstädten kennen. Ich darf namentlich nennen den Kreis Recklinghausen, den Ennepe-Ruhr-Kreis, den Kreis Unna und den Oberbergischen Kreis. Sie können sich wegen des Wegbrechens der Einnahmen bei den

kreisangehörigen Städten und Gemeinden und wegen der Strukturprobleme, die sich aus verschiedener Arbeitslosigkeit ergeben, aus zweckgebundenen Zuweisungen, die an die Gemeinden gehen könnten, nicht mehr selbst helfen. Hier muß gezielt geholfen werden, indem die Schlüsselmasse an die Kreise angemessen angehoben wird.

Positiv dürfen wir zum Gesetzentwurf hervorheben, daß die Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich - auch wenn sie erst 1997 wirksam werden - für umlagegrundlagenrelevant erklärt worden sind. Wir bitten zu prüfen, ob dies auch bei den möglichen Ergänzungsleistungen, die für eine Umsetzung des ifo-Gutachtens vorgesehen sind, geschehen kann. Wir sind der Auffassung, daß dies Schlüsselzuweisungen sind, nicht irgendwelche Almosen. Sie werden immerhin aus der Verbundmasse finanziert, die allen Kommunen in gleicher Weise zusteht.

Zum ifo-Gutachten. - In unseren Fachgremien und im Vorstand wurde über das Gutachten eingehend diskutiert. Aus der Mitgliedschaft in der Kommission sind wir über den Verlauf der Beratungen informiert.

Ich möchte grundsätzlich an dieser Stelle hervorheben, daß wir in Nordrhein-Westfalen unabhängig von Verfassungsstreitigkeiten und anderen kritischen Anmerkungen zum System im Prinzip ein gutes Finanzausgleichssystem haben, das grundsätzlich die Interessen der unterschiedlichen Gebietskörperschaftsarten angemessen berücksichtigt. Wer Strukturveränderungen an diesem System vornehmen will, sollte daran mit großer Vorsicht und Umsicht herangehen. Wenn man sich im Lande umhört, ist deutlich zu spüren, daß bereits jetzt zwischen denen, die möglicherweise etwas mehr bekommen, und denen, denen etwas genommen werden soll, ein scharfes Spannungsverhältnis entstanden ist. Das ist ein Zeichen dafür, daß auf der kommunalen Ebene schon eine intensive Diskussion stattfindet. Deshalb ist es richtig, hier zum Ausdruck zu bringen, daß strukturelle Veränderungen mit großer Behutsamkeit vorgenommen werden sollten, wenn sie denn für notwendig gehalten werden.

Ich möchte ferner grundsätzlich sagen, daß vor allen Dingen in unserem Vorstand die Auffassung vertreten wird, eine eingehende Diskussion über das ifo-Gutachten zu führen und Veränderungen nicht schon im GFG 1996 zu beschließen, sondern erst im Haushaltsjahr 1997.

Eine konkrete Bemerkung gestatten Sie mir bezüglich der Sozialhilfebelastung. Hier wurde eingehend über einen Sozialhilfeansatz als Ergänzung oder Ersatz für den jetzt im Finanzausgleichssystem befindlichen Arbeitslosenansatz diskutiert. Für uns ist immer wieder erstaunlich, daß zu dieser Problematik der Haushaltsbelastung aus dem kreisangehörigen Raum - hier: vom Städte- und Gemeindebund - Ausführungen gemacht werden. Ich darf betonen: Die Städte und Gemeinden haben für die Ausgaben der Sozialhilfe gar keinen Haushaltsansatz. Die Ausgaben werden über die Kreisumlage finanziert. Die Haushaltsansätze dafür sind bei den Kreisen und kreisfreien Städten als örtlicher oder überörtlicher Träger der Sozialhilfe. Wenn es allerdings dazu kommt, was auch wir im Einvernehmen mit dem Städte- und Gemeindebund anstreben, daß Finanz- und Aufgabenverantwortung stärker zusammengeführt werden, könnte sich das ändern. Wir möchten gern erreichen, daß in absehbarer Zeit hier eine Quotenregelung eingeführt wird; das ist mit dem Städte- und Gemeindebund abgestimmt. Aber es ist wichtig, darauf hinzuweisen, daß die Sozialhilfebelastung bei den Kreisen und kreisfreien Städten liegt.

Im übrigen möchte ich auf die gemeinsame Stellungnahme von Landkreistag und Nordrhein-Westfälischem Städte- und Gemeindebund zu den Aspekten des ifo-Gutachtens Bezug nehmen, die von uns in der Sitzung am 7. Februar im einzelnen vorgetragen werden.

Erster Landesrat Molsberger (Landschaftsverband Rheinland): Ausgangslage für beide Landschaftsverbände für das Jahr 1996 ist ein addierter Fehlbetrag aus 1995 von über 700 Millionen DM, obwohl wir 1995 ca. 130 Millionen DM weniger ausgegeben haben als geplant. Dies war bei gleichem Umlagesatz nur vor den Auswirkungen der Pflegeversicherung vertretbar.

Leider wird der Ausgleich unserer Haushalte nicht so schnell und wahrscheinlich auch nicht in der geplanten Höhe kommen. Ursache ist die Verschlechterung der Umlagegrundlagen. Wir werden auch 1996 eine Verschlechterung der Umlagegrundlagen haben. Dies führt dazu, daß wir 1996 nicht das Niveau des Jahres 1993 erreichen. Die Aussichten für 1997 sprechen die gleiche Sprache.

Eine weitere Ursache besteht darin, daß wir bis heute die genauen Auswirkungen, die Belastungen und Entlastungen, der Pflegeversicherung nicht kennen. Allgemein wurde bisher akzeptiert, daß eine entscheidende Haushaltskonsolidierung bei beiden Landschaftsverbänden nicht über Umlageerhöhungen von zwei bis drei Prozentpunkten, die ja die kommunale Familie treffen würden, sondern nur über die Entlastung durch die Pflegeversicherung erfolgen kann - trotz zahlreicher eigener Bemühungen. Ich erinnere an die öffentliche Diskussion im vergangenen Jahr über die Neustrukturierung der Straßenbauverwaltung im Land, die zu schmerzlichen Einschnitten, zur Aufgabe von Dienststellen und zu erheblichen Kürzungen von Stellen, geführt hat, was uns auch als Standardverschlechterung vorgeworfen wird.

Antworten zum Pflegeversicherungsgesetz müssen jetzt gegeben werden:

Wird sie zum 1. Juli 1996 tatsächlich in Kraft treten? Vorkehrungen für ein späteres Inkrafttreten haben beide Landschaftsverbände nicht getroffen; sie können das auch nicht mehr.

Werden es die Medizinischen Dienste schaffen, die 140 000 pflegebedürftigen Mitmenschen in Nordrhein-Westfalen rechtzeitig zu untersuchen und einzugruppieren? Das ist wichtig auch für unsere Berechnung der zu zahlenden Pflegegeldern.

Wie steht es mit den bisherigen Kosten der Pflege? Werden durch die Pflegebedürftigkeitsrichtlinien die Kosten voll oder nur teilweise erstattet? Wie wird letztlich das Verhältnis zwischen Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflegeversicherung erklärt?

Welche Regelungen werden in den noch zu erlassenden Rechtsverordnungen, insbesondere in der Rechtsverordnung für die Investitionen, getroffen? Hier muß für beide Landschaftsverbände ein Haushaltsvorbehalt geschaffen werden. Sie sind nicht in der Lage, 280 Millionen bis 300 Millionen DM pro Jahr aus dem Haushalt zu finanzieren.

Als weiteres Thema möchte ich die Kostenerstattung von Jugendhilfeleistungen für asylbegehrende Ausländer ansprechen. Seit der Änderung des KJHG am 1. April 1993 gilt als Kostenerstattungsregelung § 89. Während das Land Nordrhein-Westfalen seine Regelung mit dem Flüchtlingsaufnahmegesetz beibehalten hat und seinen Jugendämtern die Jugendhilfeaufwendungen erstattet, ist das bei anderen Bundesländern nicht der Fall. Sie haben die Jugend-

ämter angewiesen, für diesen Personenkreis beim Bundesverwaltungsamt in Köln Antrag auf Bestimmung eines überörtlichen Trägers zu stellen und bei diesem ihren Kostenerstattungsanspruch geltend zu machen. Die bundesweite Anwendung des § 89 KJHG hätte zur Konsequenz, daß bei beiden Landschaftsverbänden jährlich über 20 Millionen DM mehr finanziert werden müßten.

Ich komme zu dem Thema Finanzausgleich. "Ausgleich des Mangels" habe ich mir dazu notiert.

Ich darf mich zunächst für beide Landschaftsverbände dafür bedanken, daß es weiter Bedarfszuwendungen nach § 17 GFG gibt.

Das Problem der Befrachtung ist schon von meinen Vorrednern angesprochen worden. Wie für die gesamte kommunale Familie ist für die Landschaftsverbände ein solcher Schritt in einer stark defizitären und von Konsolidierungszwängen gekennzeichneten Finanzlage nicht mehr erklärbar. Auf der kommunalen Ebene ist damit zwangsläufig eine weitere Ansammlung von Defiziten verbunden ohne jede Konsolidierungschance in einem absehbaren Finanzplanungszeitraum.

Weiter möchte ich die Krankenhausfinanzierung ansprechen. Das GFG enthält erstmals in § 28 im Wege der Befrachtung Finanzmittel für die Förderung von Investitionen an kommunalen Krankenhäusern. Wird dies Gesetz, wird die bekannte Situation festgeschrieben, daß diese der staatlichen Ebene der Länder zugeordnete Aufgabe künftig faktisch von den kommunalen Krankenhausträgern selbst finanziert wird nach dem Motto: linke Tasche, rechte Tasche. Anders als bisher in Kapitel 07 070 im Haushalt des MAGS findet sich bei den in § 28 für kommunale Krankenhäuser genannten Beträgen keine Differenzierung hinsichtlich der Investitionsmittel für die Krankenhäuser beider Landschaftsverbände. Nach Durchsicht des Einzelplans 07 bestätigt sich der Eindruck, daß die Investitionsförderung für die Krankenhäuser der Landschaftsverbände offensichtlich nunmehr in § 28 GFG enthalten ist. Es stehen insgesamt 21 Millionen DM weniger zur Verfügung. Und auch die Fördermittel nach § 23 KHG sind um 12 Millionen DM - 7,7 % - reduziert worden. Wir sehen die große Gefahr, daß die Einordnung der Psychiatrieinvestitionen in die Gesamtheit der Investitionen für kommunale Krankenhäuser eine Nachrangigkeit mit sich bringt.

Das Problem der Schlüsselzuweisungen ist von meinen Vorrednern ebenfalls angesprochen worden; ich darf mich darauf beziehen.

Zwei Sonderthemen möchte ich noch ansprechen, die direkt oder indirekt beide Landschaftsverbände betreffen: erstens die jährlich wiederkehrende UA-III-Unterdeckung. Auch heute kann ich Ihnen diesen Dauerbrenner nicht ersparen, auch wenn die Zuweisungen an die Landschaftsverbände für dieses Aufgabenfeld nur noch nach Maßgabe des Haushaltsplans und nicht mehr im GFG erfolgen. Wir müssen gleichwohl die Umsetzung des WIBERA-Gutachtens, das die Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht der Bundesfernstraßen nach Abzug der Bundeszuweisungen dem Land aufgibt, erneut einfordern.

Das zweite Sonderproblem ist die Rheinisch-Westfälische Schule für Hörgeschädigte in Essen. Die ungedeckten Kosten für Schüler aus anderen Bundesländern an dieser Schule des berufsbildenden Bereichs bleiben ein Dauerthema. Für die Kosten der heute 300 Schüler aus anderen Bundesländern kommt zur Zeit der Landschaftsverband Rheinland allein auf. Im GFG 1995 haben wir bei Kosten von 1,6 Millionen DM immerhin eine Bedarfszuweisung

von 400 000 DM erhalten. Für 1996 soll es dies nicht mehr geben. Wir stehen hier vor dem Zwang, im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes entweder freiwillige Ausgaben zurückzuführen und Schüler aus anderen Bundesländern nicht mehr aufzunehmen oder das Land - nach einem Beschluß unserer politischen Vertretung - zu verklagen. Deshalb appellieren wir erneut, auch im GFG 1996 eine entsprechende Erstattung vorzusehen.

Zur Umsetzung des ifo-Gutachtens möchte ich entsprechend der schriftlich an uns ergangenen Aufforderung für beide Landschaftsverbände den Stellungnahmen der Spitzenverbände nichts hinzufügen und auch keine Bewertungen vornehmen. Als Umlageverbände mit unterteilten städtischen und ländlichen Strukturen interessiert uns nur eines, daß nämlich die in § 20 des GFG-Entwurfs als Anpassungshilfen im Zusammenhang mit möglichen Strukturveränderungen vorgesehenen 250 Millionen DM innerhalb des gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystems wirksam werden.

Albert Leifert (CDU): Zunächst ein Vorschlag. - Wir sollten zum ifo-Gutachten heute keine Fragen stellen; wir machen dafür extra eine Anhörung. Ich möchte erst Fragen zum Finanziellen stellen, zu Artikel I GFG, dann zu den Artikeln III, IV und V - Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und der Landschaftsverbandsordnung. Weil diese an die GFG-Beratung im Grunde nur angehängt sind und mit dem eigentlichen Thema nichts zu tun haben, möchte ich vorschlagen, das zu trennen.

Zum GFG 1996. - Wie Sie wissen, sind im vergangenen Jahr insbesondere die Sachinvestitionen der Städte und Gemeinden in erheblichem Umfang zurückgegangen, obwohl die Städte und Gemeinden sicherlich noch erhebliche Aufgaben haben, in die sie investieren müssen. Kindergarten ist nur ein Beispiel, aber ein sehr wichtiges. Wie kann man die Investitionsfähigkeit der Kommunen im Land allgemein - es trifft hauptsächlich die Städte und Gemeinden - mit Hilfe des Steuerverbundes wieder steigern, und welche Maßnahmen würden Sie dazu bevorzugen?

Zweitens. Auch Städte und Gemeinden verlangen immer wieder, daß Bürokratie abgebaut wird, daß Bagatellgrenzen angehoben werden. Was halten Sie von § 16 Ziffer 8 - Übungsleiterpauschale? Ich habe mir sagen lassen, da gehe es um wesentliche Beträge, die verteilt würden. Ist es eigentlich zeitgemäß, in so kleinteilige Bürokratie zu verfallen?

Zu § 18, insbesondere Abs. 2. Hier tauchen unter den allgemeinen Zuweisungen plötzlich Mittel für Stadtsanierung und Stadterneuerung auf. Ist das systemgerecht im GFG?

Zur Befrachtung möchte ich Sie nicht befragen, das haben Sie ausgiebig dargestellt. Auch Dinge wie Aufgabenübertragung und Kostendeckung sowohl beim Asylbewerberleistungsgesetz als auch beim Pflegegesetz sind hier angesprochen worden.

Aber zu § 45 GFG: Hier stellt das Land 785 Millionen DM bereit, die nach dem Schlüssel der Einkommensteuer verteilt werden. Wäre es nicht sinnvoller und für die Kommunen insgesamt besser gewesen, hier originär Abhilfe zu schaffen? Es war doch einmal geplant, den Anteil der Kommunen an der Einkommensteuer um 1 % zu verbessern. Würden Sie diese Methode, wenn noch etwas zu ändern wäre, bevorzugen, oder würden Sie der Zahlung über Dritte - sprich: Land -, wie es im Augenblick Recht und Gesetz ist, den Vorrang lassen?

Jürgen Thulke (SPD): Die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände zum eigentlichen Gemeindefinanzierungsgesetz waren deutlich einheitlich, wie hier von Vertretern selbst festgestellt wurde.

Die Begrenzung des Wachstums der Schlüsselzuweisungen auf den Faktor des Wachstums der Ausgaben des Landeshaushalts wurde allseits beklagt. Was diese Regelung angeht, haben wir eine Festlegung in der Koalitionsvereinbarung, die man gut- oder schlechtheißen kann. Ich bin nicht sicher, ob das so richtig war. Glücklicherweise sind wir von der kommunalen Seite darüber nicht. Das führt natürlich in der weiteren Entwicklung dazu, daß das Paket der Zweckzuweisungen und der allgemeinen Investitionsmittel überproportional wächst. Meine Frage an die drei Spitzenverbände: Wäre ein stärkeres Wachstum der Schlüsselzuweisungen sinnvoller als ein stärkeres Wachstum der allgemeinen Investitionsmittel? Denn letztlich wird ein großes Problem abgemildert, wenn die Investitionsmittel erheblich über dem Durchschnitt wachsen.

Dr. Deubel: Ich nehme die Fragen von Herrn Thulke und die erste Frage von Herrn Leifert, wie sich die Investitionsfähigkeit der Kommunen erhöhen läßt, zusammen, dann den Hinweis Herrn Thulkes auf die Koalitionsvereinbarung und die folgende Frage Verschiebung zwischen Schlüssel- und Zweckzuweisungen auf.

Es ist absolut irrig anzunehmen, daß die Investitionsfähigkeit der Kommunen erhöht wird, wenn Schlüsselzuweisungen oder allgemeine Deckungsmittel gekürzt und spezifische Zweckzuweisungen hineingeschrieben werden. Wir sind nicht in der Lage, den Schuldendienst zu leisten - das ist das Problem der mangelnden Investitionsfähigkeit. Wenn man einen unausgeglichenen Verwaltungshaushalt hat, kann man mit oder ohne Zweckzuweisungen keine Kredite für nicht direkt rentierliche Zwecke aufnehmen. So ist die Situation. Kindergartenbau mit 50 % Zweckzuweisungen heißt im Endeffekt immer noch 50 % Eigenanteil und 50 % Finanzierung der Folgekosten aus dem Eigenanteil. Das können wir nicht finanzieren. Wenn das Land also etwas für die Investitionsfähigkeit der Kommunen tun will, muß es zunächst dazu beitragen, daß die laufenden Haushalte wieder in Ordnung kommen. Dann kriegen wir auch wieder Investitionsfähigkeit.

Noch einmal zur spezifischen Situation: Die Koalitionsvereinbarung wird ja erstaunlich ausgelegt.

(Teilweise Heiterkeit)

Da steht nicht nur "Schlüsselzuweisungen wie Landesausgaben", da steht auch "keine Belastung der Kommunen", "keine Konsolidierung zu Lasten der Kommunen" - sprich: keinen Verbund kürzen unter dem Strich -, und da steht interessanterweise "Zweckzuweisungen nicht erhöhen, sondern tendenziell zurückfahren". Ich will jetzt nicht die Koalitionsvereinbarung auseinandernehmen, aber die drei Forderungen Zweckzuweisungen zurückfahren, Verbund nicht kürzen und Schlüsselzuweisungen auf Landesausgaben begrenzen sind logisch nicht machbar. Also kriegt man den Ausweg nur hin, indem von den drei Forderungen zwei fallengelassen werden. Fallengelassen wird die Forderung, den Verbund nicht zu kürzen bzw. nicht zu Lasten der Kommunen zu konsolidieren. Das wird mit der Befrachtung ausgehebelt. Fallengelassen wird auch die Koalitionsvereinbarung, Zweckzuweisungen tendenziell zugunsten der Schlüsselzuweisungen zurückzufahren. Was einzig bleibt, ist die

Begrenzung der Schlüsselzuweisungen. - Etwas einäugig; wir haben uns schon gewundert über diese verschiedenen nebeneinanderstehenden Vereinbarungen. Sie sind, wie gesagt, logisch nicht in Einklang zu bringen.

Was tatsächlich im Bereich der allgemeinen Deckungsmittel passiert, mache ich noch einmal an dem Zusammenspiel Abrechnung, Schlüsselzuweisungen, wie sie eingestellt sind, und Finanzierung der deutschen Einheit deutlich.

Bei der deutschen Einheit ist die etwa hälftige Finanzierung über die Gewerbesteuerumlage und hälftige Finanzierung, indem direkt abgerechnet wird - sprich: Kürzung des Verbundes um diesen Betrag -, vorgesehen. Tatsächlich werden aber nur noch 20 % über den Verbund abgerechnet, 80 % über die Gewerbesteuerumlage. Bei hälftiger Finanzierung wären wir bei der Gewerbesteuerumlage immerhin um rund 460 Millionen DM weniger belastet. Oder umgekehrt: Wir hätten 460 Millionen DM mehr allgemeine Deckungsmittel im Haushalt. Das wäre der bei der Konstruktion der Finanzierung der deutschen Einheit angedachte Normalfall. 460 Millionen DM hätten wir mehr - oder weniger Ausgaben für Gewerbesteuerumlage.

Dann kommt die Abrechnung mit 210 Millionen DM. Das kostet uns noch einmal 210 Millionen DM, macht zusammen 670 Millionen DM weniger an Finanzmasse.

Nun kommen die Schlüsselzuweisungen, limitiert auf 3 %. Das macht 310 Millionen DM plus.

Das saldiert, bin ich bei 350 Millionen DM minus aus den drei Effekten. In unseren Haushalten muß ich die drei Effekte zusammen betrachten. Das heißt: Die Schlüsselzuweisungen reichen überhaupt nicht aus, um unter dem Strich ein Plus zu bekommen. Sie sind so gering, daß wir aus diesen drei Effekten zusammen ein Minus von 350 Millionen DM haben. Das müßte nicht sein.

Wenn man die Befrachtung nicht machte, würden die ersten rund 280 Millionen DM frei, um es nicht dazu kommen zu lassen. Und wenn das Spiel Zweckzuweisungen nach oben nicht betrieben würde, wenn man also die Koalitionsvereinbarung einhielte, die Zweckzuweisungen nicht zu erweitern, würde ein weiterer Spielraum von 340 Millionen DM bleiben; ich habe jetzt Stagnation bei den Zweckzuweisungen unterstellt. Es würden also 620 Millionen DM frei. Wenn sie in die Schlüsselzuweisungen gesteckt würden, kämen wir auf ein Plus von 270 Millionen DM bei den allgemeinen Deckungsmitteln. Das wäre immerhin noch ein kleines Plus, das wäre das, was vernünftig ist, um unsere Verwaltungshaushalte einigermaßen ins Lot zu bringen. Natürlich müssen wir die Probleme vor allen Dingen selbst lösen, aber wir würden wenigstens durch das Land bei der Konsolidierung unserer Verwaltungshaushalte nicht noch behindert. - Das meine Antwort auf die Frage von Herrn Leifert, wie wir Investitionen finanzieren können. Wenn von seiten des Landes hier Sicherheit wäre, wenn wirklich alles getan würde, die Verwaltungshaushalte nicht noch zusätzlich zu behelligen, könnten wir auch mehr Mut haben zu investieren.

Bürokratie abbauen! Herr Leifert, das war sicherlich eine rhetorische Frage; denn diese merkwürdigen kleinen Pöstchen an Zweckzuweisungen haben mit kommunaler Selbstverwaltung wirklich nichts zu tun, sondern - ganz drastisch gesagt - sind Spielwiese von einigen Interessenten im Landtag, die das durchgesetzt haben. Es kann aber überhaupt nicht Interessenlage der Kommunen sein, daß es diese "Winzpötte" gibt. Das hat auch nichts mit

Landespolitik zu tun, das sind kommunale Aufgaben.

Wenn es um § 18 geht, muß man etwas differenzierter hinsehen. Ich würde gern auf Absatz 1 eingehen, die 64 Millionen DM für Gemeinden mit besonderen Funktionen in Freiraum und Erholung. Der Städtetag hat vor Jahren schon nicht verstanden, daß dieser Punkt aufgenommen wurde. Er war irgendwann wieder eine Kompensation bei Veränderung des Finanzausgleichs, damit im ländlichen Raum das Gefühl ist, auf anderem Weg beim Finanzausgleich nicht zu verlieren. Das ist schon ein Problem.

Ansonsten gilt generell: Fahren Sie in diesen finanziellen Situationen, ob bei § 18 oder wo auch immer, die Zweckzuweisungen nicht nach oben, sondern lassen Sie sie da, wo sie sind, und helfen Sie uns, unsere wirklichen Probleme zu lösen.

Dr. Schneider: Herr Deubel hat ausführlich mit vielen Zahlen auf die Fragen geantwortet. Ich kann ihm nur zustimmen. Viele Gemeinden haben die Schuldendienstgrenze überschritten. Personal- und Sachausgaben können nicht mehr aus laufenden Einnahmen finanziert werden. Deshalb ist es richtig: wenig Zweckzuweisungen, mehr Einnahmen im Bereich der Schlüsselzuweisungen, stetige konjunkturunabhängige Einnahmen. Dabei spielt auch das Thema Gewerbesteuerreform eine Rolle; aber das will ich nicht vertiefen.

Ich darf ein kleines Zahlentableau ergänzen, Herr Deubel. Wenn man die Anpassungshilfen auflöst, die Befrachtung abschafft, werden es 540 Millionen DM mehr im Bereich der allgemeinen Deckungsmittel. Wenn man diese auf kreisfreie Städte und kreisangehörige Kommunen verteilt, bräuchten wir keine Gutachten mehr umzusetzen.

Zu § 16 Ziffer 8 bin ich der gleichen Auffassung wie Herr Deubel. Das ist sicherlich Spielwiese, schafft Bürokratie und bewirkt nicht arg viel.

Zu § 18 Abs. 2, Herr Leifert. Daß für diese Aufgaben Geld zur Verfügung gestellt wird, begrüßen wir. Aber die Frage ist: Warum müssen es kommunale Mittel sein, nicht Landesmittel? Man könnte daran denken, die Mittel in § 18 Abs. 2 aus systematischen Gründen in den Landesetat zu überführen.

Zu § 48 haben wir als Bundesverbände einheitlich - Herr Münstermann - an die Bundesregierung appelliert, originäre Einnahmen durch originäre Einnahmen zu ersetzen. Wir wollten einstimmig eine Erhöhung des Anteils an der Einkommensteuer von 15 auf 16 %. Aber leider waren alle Länder dagegen, auch Nordrhein-Westfalen. Es werden uns 4 Milliarden DM genommen, originäre unmittelbare Einnahmen, und wir werden in die Abhängigkeit der Länder gestoßen. Jetzt, im Jahr 1996, wo die Aufmerksamkeit groß ist, haben die meisten Länder ihr Versprechen im Vermittlungsausschuß erfüllt, die Mindereinnahmen fair und voll auszugleichen. Man muß natürlich fragen, ob sich die Länder in den Jahren 1997 und folgende, wenn die Aufmerksamkeit nicht mehr so stark ist, noch an ihr Versprechen gebunden fühlen. Wir drei kommunalen Verbände werden sensibel darüber wachen, daß die Versprechen auch mittel- und langfristig erfüllt werden.

Herr Thulke, ich habe Ihre Frage mit beantwortet: Im Prinzip ist beides schön, mehr Einnahmen bei den Schlüsselzuweisungen und höhere Mittel bei IVP.

Dr. Krämer: Die Situation der Finanzierung der Kreisaufgaben sieht bei den Fragestellungen der Abgeordneten Leifert und Thulke natürlich etwas anders aus.

Herr Leifert, zu der Problematik der ergänzenden Zahlung nach der Einkommensteuerneuverteilung darf ich sagen, wir begrüßen es sehr, daß dieser Betrag relativ schnell nach der Entscheidung im Vermittlungsausschuß vom Finanzminister bereitgestellt worden ist; wobei ich mir nicht darüber im klaren bin, ob die 785 Millionen DM das letzte Wort sind, ob das quantitativ der richtige Wert ist. Ich habe den Eindruck, er müßte etwas höher liegen. Aber im Prinzip wäre es notwendig, das auf der Bundesebene festzumachen und durch ein Gesetz sicherzustellen, daß die kommunale Einkommensteuer wieder in vollem Umfang fließt.

Zu der Problematik, die von Herrn Thulke angesprochen worden ist: Etwas genauer in die Koalitionsvereinbarung gesehen kann man, glaube ich, sagen: Da steht, daß die Steigerungsrate sichergestellt werden soll. Wenn mehr Geld da ist - wir haben 9,1 % mehr an Verbundmasse -, besagt das nicht gleichzeitig, daß sie auf 3 % zu beschränkt ist, sondern es ist durchaus möglich, für die Gemeinden angesichts der schwierigen Haushaltslage, in der sie alle sind, die Koalitionsvereinbarung, die ja eine politische Vereinbarung ist, so auszulegen, daß man die allgemeinen Zuweisungen erhöht und die zweckgebundenen Zuweisungen reduziert, wie es im Jahr 1995 der Fall gewesen ist, als das Verhältnis 12 : 78 betragen hat. Es wäre sicher eine Überlegung wert - das sage ich bewußt aus der Sicht der Kreise -, die hohe Steigerung bei der allgemeinen IVP, die fast 200 Millionen DM ausmacht, auch in die allgemeinen Zuweisungen zu geben, um bei der Schlüsselmasse etwas höhere Steigerungsraten zu haben. Das würde allen kommunalen Haushalten guttun.

Ergänzend darf ich sagen, daß die Verschuldung der Kreise inzwischen - angesichts des Umstandes, daß es sich um einen Verbandshaushalt handelt - eine fast nicht mehr vertretbare Höhe erreicht hat: 2,9 Milliarden DM. Die Kreise haben im letzten Jahr durchschnittlich 360 Millionen DM nur an Zinsen gezahlt. Das ist bei einer Haushaltsbelastung in Höhe von 2,6 % der Ausgaben vielleicht noch vertretbar; aber angesichts des Umstandes, daß sie sich im Prinzip nur noch aus Kreisumlage und Schlüsselzuweisungen finanzieren, ist diese Steigerungsrate für diese Ausgaben kaum zu vertreten.

Walter Grevener (SPD): Ich habe eine Frage an den Vertreter des Landschaftsverbandes. - Die Mittel für die Gehörlosenschule sind bei den großen Summen, die wir sonst bewegen, zwar gering. Die Schule betrifft eine Minderheit, die auf unsere Hilfe angewiesen ist. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, besteht die Gefahr, daß diese Einrichtung nicht mehr bundesoffen betrieben werden kann. Können Sie das konkretisieren?

Dann habe ich eine Bitte an das Ministerium um einen Rat, wie sichergestellt werden kann, daß diese segensreiche Einrichtung für die gehörlosen jungen Menschen bundesweit aufrechterhalten werden kann. Da geht es ja um ein Mittelprofil, das mit ungefähr 1 Million DM zu beziffern ist.

Ursula Bolte (SPD): In den Stellungnahmen der Spitzenverbände ist immer wieder vom Anstieg der Sozialleistungen die Rede, die zu einem hohen Maße die Schwierigkeiten in ihren Haushalten verursachen. Herr Dr. Krämer hat das mit dem Hinweis darauf verbunden,

daß örtliche Träger der Sozialhilfe neben den kreisfreien Städten die Kreise sind, nicht die kreisangehörigen Gemeinden.

In diesem Zusammenhang frage ich die Vertreter der Landschaftsverbände, ob die Aufbringung der Kosten für die Sozialhilfe des überörtlichen Trägers aus den einzelnen Bereichen unterschiedlich zu werten ist. Werden über die Umlage Mittel vom kreisangehörigen Raum aufgebracht, die über die Leistungen des überörtlichen Sozialhilfeträgers den kreisfreien Städten zugute kommen? Kann man das beziffern, wenn es denn so ist?

Ewald Groth (GRÜNE): Wir haben noch das Problem mit den Schülerinnen und Schülern, die in unseren Grundschulen integrativ beschult werden. Sonderschüler gehen, sobald sie als Grundschüler gezählt werden, nicht mehr als solche in den Schülernebenansatz und in die Bedarfsberechnung ein. Dabei geht es nicht um außerordentliche Finanzmassen, aber ich kann mir vorstellen, daß es eine qualitative und auch sachgerechte Veränderung wäre, wenn diese Schülerinnen und Schüler in der Bedarfsanerkennung weiterhin so geführt würden, wie wenn sie wie vorher einer Sonderschule zugewiesen wären, also den gleichen Förderbedarf haben. Das ist eine langjährige Forderung von uns, und es wäre schön, wenn das in diesem Gesetz umgesetzt würde.

Herr Molsberger: Zu dem Einzelproblem Gehörlosenschule in Essen: Soweit mir das zugänglich ist, besteht zwischen dem Land und uns kein Streit über die Höhe der Kosten für die Unterbringung von Schülern aus anderen Bundesländern. Sie haben im vergangenen Jahr 1,6 Millionen DM betragen. Wir haben keinen Aufnahmestopp verhängt, um dieses Problem nicht auf dem Rücken der Schüler auszutragen, sondern meine Vertretung hat beschlossen, gegebenenfalls das Land zu verklagen. Inwieweit dieser Beschluß vor dem Hintergrund unseres Haushalts 1996/97 aufrechterhalten wird, kann ich im Augenblick natürlich nicht sagen. Der Landschaftsverband Rheinland wird auch ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen.

Zu der Frage Finanzausgleich im Bereich der stationären Unterbringung von Pflegebedürftigen zwischen Kreisen und kreisangehörigem Raum: Die Landschaftsverbände haben dazu keinerlei eigene Berechnungen angestellt. Wenn man das ändern wollte, wäre das Aufgabe des Landes. Es gibt Berechnungen der kommunalen Spitzenverbände; sie sollten ihre Zahlen nennen. Sie haben zu diesem Problem sehr unterschiedlich Stellung genommen. Es ist richtig, daß die Mehrzahl der Plätze im kreisfreien Raum im Verhältnis zum kreisangehörigen Raum ist, wobei man allerdings nicht den letzten Wohnsitz des betroffenen Pflegebedürftigen nehmen darf, sondern möglicherweise eruieren muß, wo der Wohnsitz in der letzten Zeit in der Regel gewesen ist. Wir hatten jahrelang ja einen Mangel an Pflegeplätzen. Die Städte haben nach meiner Kenntnis hier ein größeres Angebot ermöglicht als der kreisangehörige Raum.

Dr. Krämer: Zu dem Punkt, der von Frau Bolte angesprochen worden ist, würde ich gern noch einige Zahlen beitragen. Die vorletzte Erhebung ist von den Landschaftsverbänden mit Unterstützung des Innenministeriums durchgeführt worden.

Wenn man die Zahlen fortschreibt, glaube ich sagen zu können, daß der Finanzierungsanteil, den die Kreise über die Landschaftsverbandsumlage zur Finanzierung der Hilfe zur Pflege mehr erbringen, bei 220 Millionen bis 230 Millionen DM pro Jahr liegt. Das liegt sicherlich an Strukturproblemen der kreisfreien Städte. Wir diskutieren hier ja auch relativ freimütig über die Strukturprobleme der kreisfreien Städte vor dem Hintergrund des ifo-Gutachtens. Wir bemühen uns seit Jahren, daß sich hier auf der Landesebene etwas in Richtung einer Zuständigkeitsverlagerung zwischen den Landschaftsverbänden und den örtlichen Trägern, den Kreisen und kreisfreien Städten, bewegt. Da hat sich bedauerlicherweise nichts getan. Es ist nicht einzusehen, daß auf dieser Ebene ein interkommunaler Finanzausgleich stattfindet, der nicht vertretbar ist.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn jetzt zumindest der Einstieg gemacht würde, daß man, ähnlich wie bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe, sagt: Bei der Finanzierung der Hilfe zur Pflege sollten diejenigen, die die Entscheidungen treffen, die Kreise und kreisfreien Städte

(Ursula Bolte [SPD]: Pflegekassen!)

- oder auch so -, 50 % selbst tragen, aber die Finanzierungs- und Aufgabenverantwortung sollten zusammengeführt werden. Dies könnte man auch als Kompensat der Überlegung zur Änderung der Struktur des Finanzausgleichs sehen. Wenn da Strukturschwächen bestehen, mag es vertretbar sein, im Wege des Finanzausgleichs etwas zu tun. Aber man muß auch überlegen, ob sich nicht Zuständigkeiten verändern müßten, um für die tatsächlichen Entscheidungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu einer gerechteren Verteilung zu kommen.

Dr. Schneider: Ich kann Herrn Krämer nur unterstützen und die Zahlen bestätigen. Wenn man über ifo diskutiert, muß man eine Gesamtschau machen und § 100 in die Diskussion einbeziehen. Das werden wir am 7. Februar tun, wie es Herr Krämer dargestellt hat. Soweit ich weiß, hat der Innenminister in der vierten Sitzung der Regierungskommission zugesagt, in Sachen § 100 aktiv zu werden und die Hilfe zur stationären Pflege auf die Kreise herunterzuzonen.

Dr. Deubel: Auch zu diesem Punkt! Die Frage, die dem Landkreistag und dem Städte- und Gemeindebund umtreibt, ist: Geht es darum, die Hilfe zur Pflege effizient durchzuführen und die Anreize richtig zu setzen, oder geht es schlicht um Umverteilung?

Wir haben vor einigen Jahren einmal den Test gemacht. Es ist unstrittig, daß die Hilfe zur Pflege zahlenmäßig in den kreisfreien Städten, in den Ballungszentren stärker ausfällt als im ländlichen Raum, und zwar überproportional stärker zur Landschaftsverbandsumlage. Das gleiche gilt übrigens innerhalb der Kreise. Die großen kreisangehörigen Gemeinden nehmen den Kreis ja mehr in Anspruch, als sie für die örtliche Sozialhilfe einzahlen. Die vom Landkreistag gerade genannten Zahlen zeigen das sehr eindrucksvoll.

Tatsächlich findet durch diese Situation - überörtliche Sozialhilfe und örtliche Sozialhilfe - auf der Ebene der Landschaftsverbände ein Finanzausgleich zugunsten der kreisfreien Städte statt, auf der Ebene der Kreise zugunsten der großen kreisangehörigen Gemeinden. Das

kann man nicht leugnen. Nach vorne geschoben wird aber immer die Aussage: Finanz- und Ausgabenverantwortung zusammenbringen, das Ganze effizienter gestalten. - Wir haben gefragt: Seid ihr bereit, eine neutrale Lösung mitzumachen, sprich die jetzige Finanzverteilung, die ja im Finanzausgleich beim Hauptansatz berücksichtigt ist, beizubehalten? Der Betrag 220 oder 200 Millionen DM ist aus verschiedenen Abgrenzungsproblemen nicht genau feststellbar - Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege; das ist nicht eindeutig, da gibt es viele Merkwürdigkeiten. Aber tendenziell mag es sein, daß 200 Millionen DM im Bereich der kreisfreien Städte mehr ausgegeben werden, als relativ an Landschaftsverbandsumlage bezahlt wird.

Wir haben weiter gefragt: Seid ihr bereit, diese 200 Millionen DM im Finanzausgleich zu berücksichtigen, den Hauptansatz entsprechend zu verstärken, damit eine Kompensation stattfindet? - Da war sofort Fehlanzeige. Das zeigt, worum es geht: Es geht nicht darum, das System zu optimieren, es geht nur um Umverteilung.

(Ursula Bolte [SPD]: Das ist beim Arbeitslosenansatz auch so!)

Geschäftsgrundlage muß sein, daß eine finanziell neutrale Regelung auf der Ebene der Landschaftsverbände und auf der Ebene der Kreise getroffen wird. Letztere sind nur zum Teil unser Problem, aber das sollte man nicht unterschätzen; denn die großen kreisangehörigen Gemeinden sind zum Teil bei uns; sie würden bei einer Verlagerung auf die Gemeinden genauso verlieren wie die kreisfreien Städte beim Landschaftsverband, wenn nicht im Finanzausgleich kompensiert wird, insbesondere beim Hauptansatz, aber auch in ergänzenden Nebenansätzen. Wenn die Bereitschaft dazu besteht, kann man darüber reden. Allerdings haben wir auch von der rein fachlichen Seite diese Frage oft geprüft. Es gibt Zweifel, ob es zu einer Verbesserung kommt. Sprechen kann man darüber, aber bitte nicht, wenn es nur darum geht umzuverteilen.

Zur integrativen Beschulung. - Das ist in der Tat ein Problem; denn in vielen Städten und Gemeinden findet in der Zwischenzeit integrative Beschulung statt. Sie kostet ohne Frage nicht nur das Land im Bereich der Lehrerversorgung, sie kostet auch die Kommunen erheblich zusätzlich; man muß nur an bestimmte Transportkosten oder an Einrichtungen in Schulen erinnern. Es geht natürlich aus der gesamten Finanzmasse. Insofern ist es für die Kommunen ein Nullsummenspiel. Es geht aus dem Schüleransatz insgesamt. Aber die Überlegung, diese Schüler, denen eindeutig höhere Kosten als den Normalschülern zuzurechnen sind, etwas feiner zu berücksichtigen als bisher, sollte man schon anstellen. Man müßte prüfen, ob bei den statistischen Grundlagen ein entsprechender Zusatzaufwand entsteht. Aber grundsätzlich wäre das eine Verfeinerung, die man machen kann. Sie würde die Diskussion in manchen Städten vielleicht etwas vereinfachen, obwohl ich befürchte, der Zusammenhang zwischen Schüleransatz, Schlüsselzuweisungen und den tatsächlich entstehenden Kosten in den einzelnen Schulen wird nur in wenigen Städten als Entscheidungshilfe benutzt. Deshalb wäre es wahrscheinlich mehr eine Frage der Gerechtigkeit, als daß anders entschieden würde.

Staatssekretär Riotte: Ähnlich wie bei den ungedeckten UA-III-Mitteln könnte man bei der Hörgeschädigtenschule in Essen die Frage stellen, wozu denn die Schlüsselzuwendungen da sind, die das Land den Landschaftsverbänden gewährt. Speziell zu diesem Thema aber besteht bei uns die Bereitschaft - wenn auch unmittelbar und auf Dauer nicht mit Barem -,

dadurch zu helfen, daß wir über das zuständige Ministerium versuchen, diejenigen Länder, die diese Schule in Anspruch nehmen, heranzuziehen.

Walter Grevener (SPD): Herr Staatssekretär, können wir im politischen Raum davon ausgehen, daß diese Schule durch die Überlegungen, die hier anstehen, in ihrem bisherigen Umfang nicht in Frage gestellt wird?

(MD Held [Innenministerium]: Die Schule wäre schon geschlossen, wenn wir das nicht getan hätten!)

- Sie handeln weiter so. - Danke schön!

(MD Held [IM]: Nein!)

StS Riotte: Interesse des Landes und der Kommunen muß sein, diejenigen Länder heranzuziehen, aus denen die Kinder kommen. In diesem Bemühen werden wir fortfahren.

Walter Grevener (SPD): Wir haben doch eine Fernuniversität, bei der alle zugelassen sind. Kann man nicht die Art deren Finanzierung zur Grundlage auch dieser Einrichtung machen?

StS Riotte: Es gibt unterschiedliche Modelle der gemeinsamen Finanzierung von Einrichtungen, die länderübergreifend sind. Hier scheint ein besonderes Problem darin zu liegen, daß die Zuständigkeit für diese Kinder auch bei den Ländern, an die wir uns wenden, nicht bei dem Land selbst, sondern bei deren Gemeinden liegen und die Länder geneigt sind, sich vornehm zurückzuhalten. Wir werden nach dem Grundsatz "Steter Tropfen höhlt den Stein" versuchen, hier weiterzukommen.

Albert Leifert (CDU): Zum Teil ist auf Artikel III - Änderung der Gemeindeordnung - eingegangen worden.

Ich will eine Frage der Kreisordnung aufgreifen, die sich in diesem Ausschuß in der jüngeren Vergangenheit ergeben hat. Der Minister hat uns mitgeteilt, daß das Problem der differenzierten Kreisumlage in § 56 der Kreisordnung - die Muß-Vorschrift - durch Interpretation nicht zu lösen sei. Das heißt, das Gesetz muß geändert werden. Der Minister schlägt vor, daß in Absatz 4 ein Satz 3 angefügt wird. Ich lese den Text vor:

Soweit es sich um Einrichtungen des Kreises handelt, die dem öffentlichen Personenverkehr oder dem öffentlichen Schienenverkehr dienen, kann der Kreistag von einem Beschluß nach Absatz 1 absehen. Absatz 1 bleibt unberührt.

Es geht also darum, daß eine Differenzierung nicht sein muß, sondern kann, wenn es sich um ÖPNV oder um Schienenverkehr im allgemeinen - auch Güterschienenverkehr - handelt. In Absatz 6 soll klargestellt werden, daß auch die Zweckverbände aufgrund des Regionalisierungsgesetzes unter die Kann-Vorschrift fallen.

Mich würde Ihre Meinung insbesondere für den kreisangehörigen Raum, für den das entscheidend ist - beim Städtetag muß ja nicht differenziert werden -, hören. Ich würde es begrüßen, wenn diese Regelung während des Gesetzgebungsverfahrens in Artikel IV - Änderung der Kreisordnung - aufgegriffen werden könnte.

Walter Greverer (SPD): Zu der von Herrn Leifert angesprochenen Frage der Kreisumlage möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die Kreisordnung bei der letzten Novellierung wohlbedacht geändert worden ist. Der Kreis ist, wenn er eine Einrichtung nicht für den gesamten Kreis zur Verfügung stellt, zur differenzierten Kreisumlage verpflichtet. Dieser Sachverhalt kann ohne weiteres auch im Nahverkehr auftreten, denn das Gesetz läßt es zu, daß Gemeinden für ihren eigenen Bereich einen Ortsverkehr einrichten. Insofern vermag ich das Problem nicht zu erkennen. Sie wollen wieder eine Aufweichung des Gesetzes in einem ganz bestimmten Fall, der in das Ermessen des Kreises gestellt ist. Damit würde das damalige Gesetzesvorhaben konterkariert. Ich wäre dankbar, wenn die Spitzenverbände zu diesem - aus meiner Sicht - Widerspruch Stellung nähmen.

Albert Leifert (CDU): Herr Greverer, man muß darauf hinweisen, daß schon bisher zwischen den anderen Einrichtungen des Kreises und dem ÖPNV unterschieden wurde. Da gibt es verschiedene Regelungen in diesem Paragraphen des Gesetzes. Es sollte präzisiert werden, daß regional unterschiedlich entschieden werden kann, damit Schieneneinrichtungen nicht gefährdet werden. Das steht dahinter.

Der Minister hat diesen Vorschlag gemacht, und dazu möchte ich gern die Meinung der beiden Spitzenverbände hören.

Dr. Schneider: Ich höre diesen Vorschlag zum ersten Mal. Wir werden darüber in unseren Gremien diskutieren.

Wir sehen natürlich die Gefahr gewisser Aufweichungstendenzen. Wenn der ÖPNV hinzukommt, könnten andere auf die Idee kommen, daß weitere Politikbereiche ähnlich behandelt werden müssen. Dann wäre § 56 Abs. 4 in seiner Stringenz etwas geschwächt. Wir haben damals diese Änderung maßgeblich mit betrieben und sind auch dankbar, daß sie so zustande gekommen ist. - Wie gesagt: Wir werden das Thema behandeln und Ihnen unsere Meinung mitteilen.

Dr. Krämer: Wir waren über diese Änderung der Kreisordnung naturgemäß nicht besonders glücklich, weil wir in der Praxis feststellen müssen, daß die Kreise bei Einrichtungen mehr oder weniger zu Buchhaltern degradiert werden. Ich finde, das ist keine gute Entwicklung.

In diesem Fall, der sich, wenn ich das recht sehe, auf eine bestimmte regionale Einheit beschränkt, halten wir es für sinnvoll und gut, daß eine Befriedung durch eine Ergänzung des § 56 Abs. 4, durch einen neuen Satz 3, eintritt. Ich halte es auch für eine sachliche und gute Lösung, daß Sie in Fortschreibung des ÖPNV-Gesetzes, das zum 1. Januar 1996 voll wirksam wird, in Absatz 6 die Klarstellung der Zweckverbandsregelung aufgenommen

haben. Das ist die neue Rechtsgrundlage für die Kooperation in den einzelnen ÖPNV-Gebieten. Insofern würde dieser Vorschlag von uns vollinhaltlich unterstützt. Wir würden es begrüßen, wenn Sie sich dazu entschließen könnten, diese Änderung im Rahmen des Artikelgesetzes vorzunehmen.

Dr. Deubel: Ich habe mich gemeldet, weil ich mir überlegt habe, warum Herr Leifert nur die Vertreter der Kreise und des Städte- und Gemeindebundes fragt. Der Städtetag vertritt immerhin knapp 20 größere kreisangehörige Städte mit rund 2 Millionen Einwohnern.

(Zuruf: Jetzt keinen Verbandsstreit!)

Bei der Frage differenzierte Umlagen ja oder nein handelt es sich häufig gerade um ein Problem der größeren kreisangehörigen Städte. Das muß man deutlich sehen.

Zur Sache selbst: Diesen Vorschlag höre auch ich zum ersten Mal. Wir werden gerne dazu Stellung nehmen. Man muß aber in der Tat die genaue Entwicklung der Situation vor Ort heranziehen, um Stellung nehmen zu können.

Josef Wilp (CDU): Die Frage, die man sich in diesem Zusammenhang stellen muß, ist doch: Ist das ein Bereich, der so spezifisch ist, daß die Auswirkungen andere direkt und indirekt mit treffen, so daß das, was Herr Leifert eben gesagt hat, im Sinne eines Beschlusses des Kreistages in sich stimmig und sinnvoll ist? Unter diesem Gesichtspunkt müßte das geprüft werden.

Albert Leifert (CDU): Um das klarzustellen: Der Vorschlag ist vom Minister, nicht von mir.

(Josef Wilp [CDU]: Ich korrigiere mich!)

Vorsitzender Friedrich Hofmann: Der Vorschlag wird aufgegriffen und in die Prüfung einbezogen.

Er bedankt sich bei den Anzuhörenden und schließt die Sitzung.

gez. Hofmann
Vorsitzender

25.01.1996 / 26.01.1996

205